

Festschrift 60 Jahre BAG

von
Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Hanau

1. Auflage

Festschrift 60 Jahre BAG – Hanau

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Festschriften



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 67025 1

beck-shop.de

60 Jahre Bundesarbeitsgericht

beck-shop.de

beck-shop.de

60 Jahre
Bundesarbeitsgericht

Eine Chronik

von

Professor Dr., Dr. h.c. mult. Peter Hanau, Köln

2014



beck-shop.de

www.beck.de

ISBN 978 3 406 67025 1

© 2014 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: Beltz Bad Langensalza GmbH
Neustädter Str. 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: Fotosatz H. Buck
Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen

Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann, Bureau Parapluie

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

beck-shop.de

Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit	VII
<i>Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Ingrid Schmidt</i>	
Vorbemerkung	1

Chronik

I. Etwas Vorgeschichte (seit 1808)	3
1. Vorgänger	5
2. Die Verankerung des Bundesarbeitsgerichts und der Arbeitsgerichtsbarkeit im Grundgesetz	7
II. Antrittsrede des Präsidenten Prof. Dr. H.C. Nipperdey (1954; Abb. 3)	19
III. Grundlegung der Rechtsprechung (bis 1980)	29
1. Beginnendes Koalitionsrecht	31
2. Begrenztes Tarifvertragsrecht	33
a) Tarifautonomie	33
b) Keine Tariftmehrheit im Betrieb	33
c) Keine Differenzierung nach der Gewerkschafts- zugehörigkeit	35
d) Keine Effektivklauseln	36
e) In der Regel keine dynamische Bezugnahme auf Tarifverträge	36
3. Fortschreitendes Arbeitskämpfrecht	37
4. Effektives Betriebsverfassungsrecht	40
5. Innovatives Arbeitsvertragsrecht	43
6. Konkretisierung des Kündigungsschutzes	49
7. Begründung des Befristungsschutzes	49
8. Anspruch und Wirklichkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit	50
IV. Weiterentwicklung der Rechtsprechung (1980 bis 2003/2004)	61
1. Der 60. Band der Amtlichen Entscheidungs- sammlung (1990)	63

2. Erste Verhandlung des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt (1993)	71
3. Der neue Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts (1994)	74
4. Die großen Linien der Rechtsprechung	85
V. Antrittsrede der Präsidentin Ingrid Schmidt (2005, Abb.8)	91
VI. Neustart der Rechtsprechung (bis heute)	99
1. Neuer Start in alte Richtungen	101
2. Neues zur Koalitionsbetätigung	102
3. Neues Tarifvertragsrecht	105
a) Neue Regeln für die Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden	105
b) Neue Regeln für die Tariffähigkeit von Spitzen- organisationen	105
c) Neue Tarifmehrheit	105
d) Neue Differenzierung nach der Gewerkschafts- zugehörigkeit	106
e) Neuer richterlicher Mindestlohn	107
f) Neue Auslegung von Bezugnahmeklauseln	108
4. Neue Mittel und Ziele des Arbeitskampfes	109
5. Neue Wege zum kirchlichen Arbeitsrecht	115
6. Neuer Einzugsbereich der Betriebsverfassung	116
7. Neue Grundlage für die Kontrolle Allgemeiner Arbeitsbedingungen	118
8. Neues im Kündigungsrecht	118
9. Neues im Befristungsrecht	122
VII. Die Teilung der letztinstanzlichen Zuständigkeit mit dem Europäischen Gerichtshof (durchgehend)	125
1. Die Reichweite des europäischen Arbeitsrechts	127
2. Die Wirkungsweise des europäischen Arbeitsrechts	128
3. Die Vorlagepflicht	134
4. Die Vorlagen des BAG an den EuGH	136
5. Das BAG als europäisches Gericht	137
Anmerkungen	139

beck-shop.de

Zum Geleit

Nicht nur Menschen, auch Institutionen kommen in die Jahre. Im Fall des Bundesarbeitsgerichts jährt sich der Gründungstag am 10. Mai 2014 zum 60. Male. Bei Menschen ist der 60. Geburtstag ein Grund zum Feiern, man macht Scherze über den nahenden Ruhestand und schon beim Anblick der vielen Kerzen geht einem die Puste aus.

Mit Institutionen ist das eine andere Sache. Institutionen haben Jubiläen, sie sind nicht melancholisch, sie altern nicht und sie kommen auch nicht außer Atem. Es ist gerade umgekehrt: Sie können sich in Gestalt ihrer Mitarbeiter verjüngen – und müssen das sogar ständig tun. Sonst können sie nicht überdauern. Das Durchschnittsalter des richterlichen und nichtrichterlichen Personals am Bundesarbeitsgericht ist heute niedriger als vor 60 Jahren. Das Gerichtsgebäude ist gerade mal 15 Jahre alt und es steht an einem Ort, der 1954 noch gar nicht zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörte. Materiell ist von dem Gericht, wie es damals war, nichts mehr übrig, keine Schreibmaschine, kein Radiergummi, kein Bürostuhl, nichts, außer einigen Entscheidungssammlungen und Büchern in der Bibliothek. Geblieben aber ist das Ideelle: Die Kraft der Gedanken, mit denen in unserem Gericht seit sechs Jahrzehnten versucht wird, das Arbeitsleben in Deutschland im Sinne eines Ausgleichs zwischen wirtschaftlicher Dynamik und sozialer Gerechtigkeit zu ordnen.

Eben deshalb habe ich mit Dankbarkeit die Idee des Arbeitsrechtsgelehrten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands *Peter Hanau* aufgegriffen, der im Laufe vieler Jahrzehnte zum Doyen des deutschen Arbeitsrechts geworden ist. Er hat zum 60. Gründungstag eine lebendige Chronik des Bundesarbeitsgerichts erstellt, die aber weniger dem Äußeren Aufmerksamkeit schenkt, als dass sie das Eigentliche dieses Gerichts von seinen Anfängen bis in die Gegenwart porträtiert, also eine Art Ideengeschichte des Arbeitsrechts der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bis heute.

Ich finde, dieses anspruchsvolle und neuartige Unternehmen ist *Peter Hanau* mit der vorliegenden Chronik wunderbar gelungen.

Peter Hanau konnte dabei auf seine Beobachtungen aus mehreren Jahrzehnten zurückgreifen, die aus unterschiedlichen Perspektiven und mit unterschiedlichen Fokussierungen die Arbeit des Gerichts schildern und dabei auch das durch Personen vermittelte dialektische Verhältnis zwischen Fortschritt und Bewahrung in den Blick nehmen. Es ist eine durchaus auch kritische, geistig anregende, ja spannende Lektüre und es freut mich sehr, dass es uns der Verlag C.H. Beck ermöglicht hat, sie in diesem sorgfältig und liebevoll gestalteten Band zu präsentieren.*

Was ist das Fazit? Nun, *Peter Hanau* drängt uns in seiner Chronik keine Wertungen auf. Er beschreibt, spart nicht mit zuweilen ironischen Pointierungen und regt dadurch zum Nachdenken an. Das wird bei jedem Leser zu eigenen Erkenntnisgewinnen führen. Eines aber wird deutlich: Das Bundesarbeitsgericht hat von Anfang an und über die Jahrzehnte hinweg ein hohes Maß an Verfassungsbewusstsein gezeigt. Es hat den Auftrag des Art. 1 Abs. 3 GG ernst genommen, der die Rechtsprechung an die Grundrechte bindet. Das ist im privaten Recht ein anspruchsvolles Unterfangen. Die wesentlichen Gestaltungsmittel unseres Arbeitsrechts sind Einzel- und Kollektivverträge. Hierbei verfügen die Vertragsparteien über grundrechtlich geschützte Freiheitsrechte. Privatautonomie und Tarifautonomie sowie Berufsfreiheit, Unternehmerfreiheit und Privateigentum genießen den besonderen Schutz unserer Verfassung. Deren Funktionsbedingungen zu sichern und für einen fairen Interessenausgleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu sorgen wird daher auch in Zukunft Aufgabe des Bundesarbeitsgerichts bleiben. Hinzu kommt, die Dynamik des wirtschaftlichen Wandels und die hiervon ausgehenden Änderungen der Arbeitswelt erzwingen nicht nur neues gesetzgeberisches Handeln, sondern verlangen auch nach anderen richterlichen Antworten und nach gelegentlichem Einschreiten mittels gesetzvertretendem Richterrecht. Der unionsrechtlich vorgegebene Dialog mit dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird auch weiterhin und vermutlich noch sehr viel stärker die

* Zu danken ist an dieser Stelle dem Richter am Bundesarbeitsgericht C. Schmitz-Scholemann, dessen wertvolle Anregungen das Werk bereichert haben, sowie dem Richter am Arbeitsgericht Dr. Roloff und der Rechtspflegerin Frau Steiger, deren technische Unterstützung sehr zum Gelingen dieses Werkes beigetragen haben.

Rechtserkenntnis des Bundesarbeitsgerichts beeinflussen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wird ein Wörtchen mitzureden haben.

Dies Geleitwort soll aber nicht zu Ende sein, ehe ich eine tief empfundene Dankeschuld abgetragen habe: Sie gilt meinen Vorgängern im Amt, *Hans-Carl Nipperdey, Gerbard Müller, Otto Rudolf Kissel, Thomas Dieterich* und *Hellmut Wißmann*, die als Richter und bedeutende Rechtsgelehrte durch weitsichtige und geschickte Leitung des Hauses für die gute Arbeit im Gericht und den guten Ruf des Gerichts nach außen gesorgt haben. Ich danke auch allen Richterinnen und Richtern, die mit ihrem juristischen Scharfsinn, ihrem Gerechtigkeitsgefühl und ihrer Diskussionsfreude die Seele der Rechtsprechung schaffen, sowie den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, deren Sachkunde und Erfahrungen in unsere Entscheidungen einfließen und deren Mitwirkung das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in unsere Rechtsprechung stärkt. Last but not least danke ich den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre nimmermüde Unterstützung der richterlichen Arbeit, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung, den Geschäftsstellen, der Kanzlei, der Bibliothek, der Druckerei, der Haustechnik, der Wachtmeisterei, der EDV-Abteilung und der Dokumentation. Ohne ihr allgegenwärtiges Engagement, ohne ihr freundliches und zuvorkommendes Auftreten gegenüber dem rechtssuchenden Publikum kann kein Gericht über 60 Jahre hinweg seinen Rechtsprechungsauftrag erfüllen.

Schließen aber möchte ich mit *Peter Hanau*, der im Kapitel „Anspruch und Wirklichkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit“ das Besondere der Arbeitsgerichtsbarkeit auf den Punkt bringt: „Eine Rechtsordnung, die sich eine besondere Arbeitsgerichtsbarkeit leistet, drückt damit aus, dass sie dem Humanen, den materiellen und ideellen Bedürfnissen des Menschen in besonderer Weise verpflichtet ist. Dies ist der zu verwirklichende Anspruch an die Arbeitsgerichtsbarkeit in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; darauf beruht die Daseinsberechtigung dieses besonderen Zweiges der Gerichtsbarkeit.“

Ingrid Schmidt